

Unzulässige Tätigkeiten für Schwangere beim Umgang mit Gefahrstoffen

Keimzellmutagene Gefahrstoffe der Kategorie 1A und 1B

I. Unverantwortbare Gefährdung

Eine unverantwortbare Gefährdung liegt gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b MuSchG insbesondere dann vor, wenn die schwangere Frau Tätigkeiten ausübt oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist oder sein kann, bei denen sie folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt ist:

Gefahrstoffe, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B zu bewerten sind

II. Begriff der Keimzellmutagenität

Mutation: Eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials einer Zelle.

Diesen Stoffen kann aufgrund ihrer zellbeeinflussenden Wirkung grundsätzlich ein besonderes Gefährdungspotenzial für Schwangere und ihr ungeborenes Kind beigemessen werden¹.

III. Gefahrenkategorien

Kategorie 1	Stoffe, die bekanntermaßen vererbare Mutationen verursachen oder die so angesehen werden sollten, als wenn sie vererbare Mutationen an menschlichen Keimzellen auslösen Stoffe, die bekanntermaßen vererbare Mutationen in Keimzellen von Menschen verursachen
--------------------	---

¹ BT-Drs. 18/8963, s. 73

Die Unterteilung in 1A und 1B beruht auf der Art der Befunderhebung.

Verdachtsstoffe (Kategorie 2) sind dagegen nicht umfasst, da hier die grundsätzliche Vermutung einer möglichen Fruchtschädigung nicht gerechtfertigt ist².

Sind diese Verdachtsstoffe allerdings als „*möglicherweise*“ fruchtschädigend eingeordnet, so ergibt sich die Vermutung der unverantwortbaren Gefährdung aus § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 MuSchG). Derartige Stoffe sind z. B. in der TRGS 900 mit dem Vermerk „Z“ versehen.

IV. GHS-Piktogramm:

Keimzellmutagene Gefahrstoffe der **Kategorie 1A, 1B**



V. Gefahrenhinweise (H-Sätze)

H340	Kann genetische Defekte verursachen (Kategorie 1A und 1B)
-------------	---

VI. Ausschluss einer unverantwortbaren Gefährdung

Eine unverantwortbare Gefährdung gilt bei keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorie 1A oder 1B dann als ausgeschlossen, wenn diese Stoffe hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher einzustufen sind³. Dies kann aber nur dann gelten, wenn der Stoff nicht auch der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation unterfällt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 3 MuSchG).

² BT-Drs. 18/8963, S. 73

³ BT-Drs. 18/8963, S. 73

VII. Recherchemöglichkeiten

a. GESTIS-Stoffdatenbank

Sehr hilfreich in der Einstufung von Gefahrstoffen ist die **GESTIS-Stoffdatenbank**.

Die Stoffdatenbank wird von der dem IFA (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung) geführt und kann unter folgender Internetpräsenz abgerufen werden:

www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/

Weiterhin ist hier auch eine mobile Version für Smartphones und Tablets erhältlich.

Wird hier über das Suchfeld ein bestimmter Gefahrstoff aufgerufen, so finden sich hier sehr umfangreiche Informationen zur Charakterisierung und Einstufung. Auch die mutterschutzrelevanten Angaben (z. B. zur Fruchtschädigung) sind hier enthalten.

b. TRGS 900

Einstufungshilfen gibt z. B. die **TRGS 900** (Arbeitsplatzgrenzwerte). Hier ist bei einigen Gefahrstoffen die Bemerkung „Y“ oder „Z“ hinterlegt.

Y bedeutet in der TRGS 900, dass ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und der biologischen Grenzwerte nicht befürchtet zu werden braucht.

Z bedeutet in der TRGS, dass ein Risiko der Fruchtschädigung auch bei Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte und der biologischen Grenzwerte nicht ausgeschlossen werden kann.

c. MAK-Werte

Auch die Schwangerschaftsgruppen im Rahmen der **MAK-Werte** können hier eine Hilfestellung geben.

Gruppe A der Schwangerschaftsgruppe nach der MAK-Liste bedeutet, dass eine fruchtschädigende Wirkung beim Menschen auch bei Einhaltung des MAK- und BAT-Wertes als sicher nachgewiesen ist.

Gruppe B der Schwangerschaftsgruppe nach der MAK-Liste bedeutet, dass eine fruchtschädigende Wirkung nach vorliegenden Informationen bei Exposition in Höhe des MAK- und BAT-Wertes nicht ausgeschlossen werden kann.

Gruppe C der Schwangerschaftsgruppe nach der MAK-Liste bedeutet, dass eine fruchtschädigende Wirkung bei Einhaltung des MAK- und BAT-Wertes nicht anzunehmen ist.

Gruppe D (MAK-Liste) bedeutet, dass für die Beurteilung der fruchtschädigenden Wirkung entweder keine Daten vorliegen oder die vorliegenden Daten für eine Einstufung in die Gruppen A, B, oder C nicht ausreichen.